Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1954	Ausgegeben zu Wiesbaden am 13. Dezember 1954	Nr. 39

Inhalt:

Tag		Seite
4. 12. 54	(88) Erste Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen	274
7. 12. 54	(89) Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 15. April 1939 (RBB S. 115)	271
7. 12. 54	(90) Verordnung über das Verbot der Ausübung der Unzucht zum Erwerb in Gemeinden mit weniger als 20.000 Einwohnern	272

(88)

Erste Verordnung zur Durchführung des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen. Vom 4. Dezember 1954.

Auf Grund des § 4 des Dritten Gesetzes zum Abschluß der politischen Befreiung in Hessen vom 8. November 1954 (GVBl. S. 191) wird verordnet:

§ 1

Das Abwicklungsamt des Ministeriums für politische Befreiung, die Zentralspruchkammer und die Zentralberufungskammer Hessen in Frankfurt (Main) sowie die Dienststelle des öffentlichen Klägers werden mit Ablauf des 31. Dezember 1954 aufgelöst.

§ 2

(1) Die Aufgaben der Vollstreckungsbehörde gehen ab 1. Januar 1955 auf den Minister der Finanzen über. Er kann diese Aufgaben auf nachgeordnete Behörden übertragen.

(2) § 4 der Vollstreckungsordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 8. April 1946 (GVBl. S. 97), die Verordnung zur Ergänzung der Vollstreckungsordnung vom 20. Oktober 1947 (GVBl. S. 104) und § 6 der Gebührenordnung zum Gesetz zur Befreiung von Nationalsozialismus und Militarismus vom 8. April 1946 (GVBl. S. 97) sind nicht mehr anzuwenden.

§ 3

(1) Akteneinsicht wird nur noch Behörden gewährt. Auskünfte aus den Akten können den am Verfahren Beteiligten oder ihren Hinterbliebenen erteilt werden, soweit sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen.

(2) Die Zweite Durchführungsverordnung über das Gruppenregister vom 8. April 1946 (GVBl. S. 95) ist nicht mehr anzuwenden.

(3) Bescheinigungen über die Durchführung der politischen Befreiung stellt der Ministerpräsident aus, wenn ein rechtliches Interesse glaubhaft gemacht wird.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 4. Dezember 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident
Zinn

Der Minister der Finanzen
Dr. Troeger

---

(89)

Verordnung zur Änderung der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer vom 15. April 1939 (RBB S. 115). Vom 7. Dezember 1954.

Auf Grund der §§ 5 und 10 des Gesetzes über die Besoldung der Hochschullehrer (34. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes — RGBl. I 1939 S. 252 —) in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird bestimmt:

Nr. 8 Absatz 1 der Durchführungsbestimmungen zum Gesetz über die Besoldung der Hochschullehrer (34. Ergänzung des Reichsbesoldungsgesetzes — RGBl. I 1939 S. 252 —) vom 15. April 1939 (RBB S. 115) erhält folgende Fassung:

„(1) Die außerplanmäßigen Professoren, die als Dozenten Diäten erhalten, die Oberassistenten, die Oberärzte sowie die Oberingenieure steigen nach Maßgabe ihres Diätendienstalters bis zur Dienstaltersstufe von 7500 Deutsche Mark auf. Lektoren

können im Einzelfall mit Genehmigung des Ministers für Erziehung und Volksbildung ebenfalls bis 7500 Deutsche Mark aufsteigen."

Wiesbaden, den 7. Dezember 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister der Finanzen Dr. Troeger

---

(90)

Verordnung über das Verbot der Ausübung der Unzucht zum Erwerb in Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern.

Vom 7. Dezember 1954.

Auf Grund des § 361 Absatz 1 Nr. 6c des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 1 Absatz 1 des Gesetzes über den Erlaß von Rechtsvorschriften vom 11. März 1948 (GVBl. S. 47) wird zum Schutze der Jugend verordnet:

§ 1

In Gemeinden mit weniger als 20 000 Einwohnern ist es verboten, zum Erwerb Unzucht zu treiben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Wiesbaden, den 7. Dezember 1954.

Hessische Landesregierung

Der Ministerpräsident Zinn — Der Minister des Innern Zinnkann

Fortlaufender Bezug durch die Postanstalten Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich DM 1.30 (einschl DM —.23, Postzeitungs- und Verpackungsgebühr), zuzüglich DM —.27 Postzustellgebühr Einzelstücke dieser Ausgabe Nr. 39 können nur von dem Verlag, Wiesbaden, Langgasse 21, zum Preise von DM —.30 einschließlich Versandkosten gegen Vorauszahlung auf Postscheckkonto: „Wiesbadener Kurier" Nr 9819 Frankfurt/Main mit entsprechendem Bestellvermerk auf der Rückseite des Zahlkartenabschnitts oder gegen Einsendung von Briefmarken bezogen werden. — Herausgegeben von der Hessischen Staatskanzlei — Druck und Verlag: WIESBADENER KURIER Druckhaus- und Verlags-GmbH., Wiesbaden, Langgasse 21. · KURIER-HAUS Telefon 5 96 31 und 9 01 56